

RESOLUTION 62/174

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/440, Ziff. 24)⁴⁸⁸.

62/174. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/182 vom 20. Dezember 2006 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸⁹,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechenverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

sowie eingedenk des Aktionsprogramms 2006-2010, das von dem am 5. und 6. September 2005 in Abuja abgehaltenen Runden Tisch für Afrika gebilligt wurde⁴⁹⁰,

im Bewusstsein der verheerenden Auswirkungen der Kriminalität auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten und dessen, dass die Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht außerdem* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zu seiner Initiative, seine Arbeitsbeziehungen zu dem Institut zu stärken, indem es das Institut unterstützt und es in die Durchführung einer Reihe von Aktivitäten einbezieht, einschließlich der in dem Aktionsprogramm 2006-2010 genannten Aktivitäten zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika⁴⁹⁰;

3. *beglückwünscht ferner* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

4. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

5. *stellt fest*, dass die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten an das Institut erheblich angestiegen sind;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika durchzuführen;

8. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁹¹ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

11. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *auf*, auch weiterhin eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

⁴⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Barbados, Belarus, Benin (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Kolumbien, Libanon, Nicaragua und Panama.

⁴⁸⁹ A/62/127.

⁴⁹⁰ In Englisch verfügbar unter <https://www.unodc.org/art/en/ppaa.html>.

⁴⁹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/175

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/440, Ziff. 24)⁴⁹².

62/175. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Resolution 61/181 vom 20. Dezember 2006 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 über das Ergebnis des Weltgipfels 2005, insbesondere die Abschnitte über grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Zeitraum 2008-2011⁴⁹³ durch den Wirtschafts- und Sozialrat, deren Ziel unter anderem darin besteht, die Wirksamkeit und Flexibilität des Büros

⁴⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marokko, Mexiko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

⁴⁹³ Siehe Resolutionen 2007/12 und 2007/19 des Wirtschafts- und Sozialrats.

bei der Bereitstellung von technischer Hilfe und politischen Diensten zu erhöhen,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006 mit dem Titel „Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Rolle seines Leitungsgremiums, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege“, worin die Kommission als das wichtigste richtlinienggebende Organ der Vereinten Nationen für Fragen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ermächtigt wurde, den Haushaltsplan des Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu genehmigen, und den Ergebnissen der wiedereinberufenen sechzehnten Tagung der Kommission am 29. und 30. November 2007 mit Interesse entgegensehend,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/209 vom 20. Dezember 2006 mit dem Titel „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁴⁹⁴, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁹⁵ und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus, einschließlich der kürzlich in Kraft getretenen, zu stärken,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁴⁹⁶ eingegangen sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/180 vom 20. Dezember 2006 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und die diesbezügliche Koordinierungsrolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung,

es begrüßend, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das Internationale Ar-

⁴⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁴⁹⁵ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

⁴⁹⁶ Resolution 60/288.